



Übersichtsplan ©GeoBasis-DE/M-V 2013

Stadt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark Ziegelei Woldegk"

Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Ziegelei Woldegk“, Stadt Woldegk

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungs-rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Der Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2035. Als Folgenutzung wird die Rohstoffsicherung (Tonabbau) festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung Tone in Woldegk mit einer Gesamtfläche von ca. 32 ha. Hierbei handelt es sich um abgebaute Tagebauflächen, die zur Zeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Planvorhaben entspricht somit den Grundsätzen der Energiepolitik des Landes, für Solaranlagen geeignete Konversionsflächen zu nutzen.

Im Ergebnis der Abnahme der durchgeführten Abschlussbetriebsplanarbeiten am 12.05.2014 wurde durch das Bergamt Stralsund am 19.05.2014 für den Tagebau Woldegk die Bergaufsicht beendet und somit die Voraussetzung für den Bebauungsplan geschaffen.

Der Beendigung der Bergaufsicht lagen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag des Unternehmens vom 13.05.2014
2. Befahrung am 12.05.2014
3. Abschlussbetriebsplan vom 19.12.2013
4. Abschlussbetriebsplanzulassung vom 25.04.2014

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.9, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind. Die Vorhabenfläche befindet sich ca. 1.000 m westlich des Zentrums der Stadt Woldegk und südlich der Bundesstraße B 104.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage wird westlich und südlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich der geplanten PV-Anlage befindet sich die B 104 und östlich befinden sich Bereiche, die bereits zur Rohstoffgewinnung genutzt wurden.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche und um eine aufgeschüttete Abgrabungsfläche. Östlich der Vorhabenfläche befindet sich eine bereits z.T. erschlossene Tonlagerstätte des gleichen Vorranggebietes. Diese Lagerstätte wurde während des Betriebes der Ziegelei in Woldegk erschlossen. Seit 2010 ist die Ziegelei außer Betrieb und auch ein Abbau wird seitdem nicht mehr vorgenommen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 ist diese Fläche als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgelegt. Vorranggebiet Rohstoffsicherung sind Gebiete, in denen die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen hat. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Ein großer Teil des Vorhabenbereiches wird intensiv ackerbaulich genutzt. Darüber hinaus sind im betrachteten Gebiet Biotop anzutreffen:

- *eine extensiv gemähte Wiese mit befestigtem Feldweg*
- *eine alte mehrreihige Schlehenhecke, gelistet als geschütztes Biotop*
- *Gebiet der ehemaligen Tongrube, Rohboden mit Schürflungen und Erdwällen, mit unverschobenen Erdhaufen am Rand und offenen und lückig bis dicht krautig bewachsenen Bereichen mit beginnender Sukzession*

In die am Westrand des Vorhabengebiets verlaufende alte überwiegend aus Schlehen gebildete Hecke wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Sie wurde im Bebauungsplan mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen.

Mit erfasst wurde zunächst auch der Bereich östlich des Plangebietes. Dem frühzeitigen Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde folgend, wird dieser Bereich aufgrund des ungleich höheren Lebensraumpotentials für die Errichtung einer PV-Anlage nicht mehr weiter verfolgt.

Dennoch führt die Realisierung der Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 9 zu einem Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen.

Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Umweltbericht ausführlich erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder ggf. durch Umsetzung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von Acker bzw. einem Tonabtragungsgelände zu Extensiv-Dauergrünland innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im gesamten Geltungsbereich. Dies führt zu einer dauerhaften Aufwertung der Bodenfunktion durch Unterlassung acker- bzw. bergbaulich bedingter, mechanischer und chemischer Belastung. Überdies erfolgt auf der Gesamtfläche eine deutliche Erhöhung der Habitatfunktion, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

Für die anschließende Pflege der umgewandelten Flächen werden folgende Kriterien festgesetzt:

- *Kein Pestizideinsatz*
- *Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeiten von Insekten) insbesondere unter den Modultischen*
- *Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres; Ausnahme: Streifenmahd direkt verschatteter Staudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist*
- *Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut in der Regel abzutransportieren*

Die Umwandlung von Acker zu Extensiv-Dauergrünland führt zu einer dauerhaften Aufwertung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes durch Unterlassung

ackerbaulich bedingter, mechanischer und chemischer Belastung. Die Umsetzung artenschutzrechtlich verankerter Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Als wirkungsvoller Beitrag für den Erhalt bzw. die zu erwartende Steigerung der Habitatfunktion und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase sowie des Betriebes der PV-Anlage wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass sämtliche Bauarbeiten zum Schutz der brütenden Arten nicht zwischen dem 20.03. und 31.07. erfolgen oder vor diesem Zeitraum beginnen dürfen, so dass es zu keiner Ansiedlung der Arten kommt. Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der in der Fläche möglicherweise auftretenden Amphibien nicht zwischen März und Oktober. Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten und von November bis März ein Amphibienzaun errichtet werden, um ein Einwandern der Arten in den Vorhabenbereich zu verhindern. Nach den Bauarbeiten wird der Zaun wieder abgebaut.

Durch die Extensivierung der gesamten Vorhabenfläche, die durch die einschürige Mahd zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist, ist mit einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops zu rechnen. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion kann durch ein gezieltes Pflegemanagement, wie im B-Plan festgesetzt, erhöht werden.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. Durch die extensive Mahd wird sich eine artenreiche Staudenflur entwickeln. Die in der Fläche vorhandenen Nassstellen bleiben erhalten. Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker bzw. ehemalige Tongrube) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine erhebliche ökologische Aufwertung der Fläche.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (10.07.2013 – 14.08.2013) gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 03.07.2013 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Stadtvertretung vom 19.12.2013 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (13.05.2013 – 14.06.2013) wurde von einem Bürger die Planung eingesehen, Anregungen wurden nicht geäußert. Während der öffentlichen Auslegung ging eine Stellungnahme schriftlich ein, in der Einspruch gegen den B-Plan-Entwurf erhoben wurde. Da sich der Einspruch nicht

gegen das Planvorhaben selbst wendete, wurde der Einspruch als nicht planungsrelevant betrachtet.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 20.12.2013 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Stadtvertretung vom 21.05.2014 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch am Rande des Stadtgebietes von Woldegk in der Gemarkung Canzow die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung.

Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da die PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt ist. Es erfolgen keine Anpflanzungen auf der Fläche, so dass keine den Abbau verhindernde Strukturen entstehen. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche steht dem Tonabbau wieder zur Verfügung.

Ein Beschluss zur Nachnutzung von Konservationsflächen im Tagebau Woldegk wurde durch die Stadt Woldegk bereits im Jahre 2012 gefasst. Eine Alternativprüfung hat ergeben, dass keine weiteren Konservationsflächen mit vergleichbarer Eignung und Flächengröße zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten Austauschflächen zu Verfügung.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird. Damit einher ginge die Fortsetzung der hierdurch eingeschränkten Biotopfunktion. Durch die Nutzung als Solarpark finden beispielsweise Vögel einen größeren Nahrungsreichtum vor, wenn durch Umsetzung der Planinhalte die ackerbauliche Nutzung einer extensiven Pflege und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur infolge PV-Nutzung weicht.

Durch die Nutzung als Solarpark entfallen die aktuell im Hinblick auf den diesbezüglichen Artenschutz negativen Einflüsse aus der Landwirtschaft.

Stadt Woldegk, den 25.11.14



Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissionsschutz / Blendwirkung
8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen
9. Denkmalschutz
10. Trinkwasserschutz
11. Gewässerschutz
12. Kataster- und Vermessungswesen
13. Bergrecht

Teil II

Anlagen

- Anlage 1 Umweltbericht
- Anlage 2 Fachbeitrag Artenschutz
- Anlage 3 Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4 Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG
- Anlage 5 Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.06.2013“ (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.06.2013“ (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)

2. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Stadt Woldegk
 Gemarkung Canzow

Plangeltungsbereich: Gemarkung Canzow,
 Flur 1, Flurstücke 52/2, 53/2, 54/2, 55/2 und 56/2 (Teilfl.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 23 ha und wird
im Norden durch die Bundesstraßen B104/ B 198
im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
im Osten durch den Tagebau Woldegk

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung für Tone (To) in Woldegk (Woldegk 1 Nr. 126 – To) mit einer Gesamtfläche von ca. 32 ha. Hierbei handelt es sich um abgebaute Tagebauflächen, die zur Zeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Planvorhaben entspricht somit den Grundsätzen der Energiepolitik des Landes, für Solaranlagen geeignete Konversionsflächen zu nutzen.

Die für die PV-Anlage vorgesehene Fläche mit ca. 12 ha entspricht ca. 38 % der Gesamtfläche.

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ca. 38 % der Fläche des Vorranggebietes wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes bebaut werden kann.

Der Betrieb der PV-Anlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre bis zum 31.12.2035 und die Rohstoffsicherung als Folgenutzung festgesetzt.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gemäß dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien (EEG) zur Erzeugung regenerativer Energie geschaffen.

Mit der Planung wird folgendes Ziel angestrebt:

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Woldegk befindet sich in der Entwurfsphase. In den Flächennutzungsplan wird das im RREP Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesene Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung nachrichtlich übernommen. Die Kennzeichnung des Vorranggebietes entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Da das Plangebiet im Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung liegt und nur eine zeitliche Zwischennutzung darstellt, ist der B-Plan mit den künftigen Darstellungen des FNP vereinbar und steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Die dringenden Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan ergeben sich aus der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung der Umwelt- und Energiepolitik des Bundes und des Landes zum Klimaschutz.

Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

Photovoltaik-Module

Wechselrichter-Stationen

Transformatoren

Einzäunung bis 2,20 m Höhe.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme und endet am 31.12.2035.

Als Folgenutzung wird die Rohstoffsicherung (Tonabbau) festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:

als unterer Bezugspunkt gilt die Geländeoberfläche und
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Als Geländeoberfläche gelten die in der Kartengrundlage festgestellten Höhenpunkte.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

5. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich verlaufende Bundesstraße B 104 / B198 Neubrandenburg – Woldegk.

Gemäß § 9 Abs 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienenden Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend festgesetzt.

Genutzt wird dazu eine bereits vorhandene Ackerzufahrt, die im Zuge der bauvorbereitenden Erschließungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen in Abstimmung mit dem Straßenbauamt auszubauen ist.

Die vorhandene Zufahrt kann aufgrund bestehender örtlicher Gegebenheiten (Auslaufbauwerk eines Durchlasses) ausschließlich durch Wartungsfahrzeuge während der Betriebszeit der Anlage genutzt werden
Während der Bauphase ist daher die Errichtung einer temporären zweiten Zufahrt bei ca km 1.070 im Abschnitt 790 rechtsseitig zwingend erforderlich.

Die Nutzung der vorhandenen Ackerzufahrt (Nutzungsänderung) als auch die während der Bauphase neu zu errichtende Zufahrt bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis durch das Straßenbauamt Neustrelitz als Baulasträger der Bundesstraße.

Im Zuge dieser Antragstellung durch den Investor bzw. Nutzer der Zufahrten ist die Gestaltung der neu zu errichtenden Zufahrt im Detail abzustimmen.

HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulasträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Adolf- Pompe- Straße 12- 15, 17109 Demmin, Zimmer 143 einzuholen.

6. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung:

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Löschwasser:

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die Standorte der Wechselrichter mit geeigneten Handfeuerlöschern auszurüsten.

Schmutzwasserableitung

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreuung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

Elektroenergie

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Mittelspannungsnetz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens; hier der Eon.edis AG.

An der östlichen Plangebietsgrenze, außerhalb des Baufeldes, befinden sich zwei 20 kV-Freileitungen der E.DIS AG. Diese ist im Plan gekennzeichnet. Die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind zu beachten. (sh. Anlage 5 zur Begründung)

Zur Sicherung des Leitungsbestandes wird im Plan ein Leitungsrecht festgesetzt.

Telekommunikation

Im Bereich entlang der Bundesstraße befindet sich eine Telekommunikationslinie. Die Lage ist unsicher und vor Ort festzustellen.

Gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil174-3 ist der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im *selben Spannungsfeld* eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist als Anlage 4 der Begründung beigelegt.

Gashochdruckleitung

Es existiert ein Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung NORDAL Börnicke – Lubmin, Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern, vom 21.04.2004. Die Leitung ist geplant jedoch noch nicht errichtet.

Für die weiteren Planungen bzw. Abstimmungen hat sich der Vorhabenträger der PV-Anlage mit dem Vorhabenträger, Concord Power NORDAL GmbH, Große Bäckerstraße 13, 20095 Hamburg, in Verbindung zu setzen.
Der Trassenverlauf der Leitung ist im B-Plan gekennzeichnet.

7. Immissionsschutz / Blendwirkung

Bei dem Bauvorhaben und dessen Errichtung sind grundsätzlich alle Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend § 23 BImSchG zu gewährleisten.

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen VwV) vom 19. August 1970 eingehalten werden.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Bezüglich der Blendwirkung kann aufgrund der geringen Strahlungsintensität mit einem sehr kleinen Einfluss gerechnet werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei tief stehender Sonne in östlicher und westlicher Richtung die direkte Blendung durch die Sonne den auftretenden Reflexionen der Photovoltaikanlage um ein Vielfaches überwiegt. Insgesamt kann die von der Anlage ausgehende Blendwirkung als sehr gering eingestuft werden.

Eventuelle Blendwirkungen gegenüber dem Straßenverkehr auf der Bundesstraße und angrenzender Nutzungen sind durch die Südausrichtung der Module ausgeschlossen. Südlich des Plangebietes befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind 20 kV-Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.

8. Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannte Bodenbelastungen, wie

- auffälliger Geruch,
- anormale Färbungen,

- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.

angetroffen, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich zu informieren. Zu dieser unverzüglichen Information sind alle Beteiligten verpflichtet. Das heißt sowohl, Grundstückseigentümer und Bauherr als auch Planer, Gutachter, Bauleiter, andere Auftragnehmer und deren Beschäftigte sowie sonstige Helfer sind anzeigepflichtig. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

9. Denkmalschutz

HINWEIS ZUM VERHALTEN BEI ZUFALLSFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

10. Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einer Trinkwasserschutzzone III A. Die überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes liegen vollständig außerhalb der Trinkwasserschutzzone II.

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

11. Gewässerschutz

Im Planungsgebiet befindet sich der Vorfluter Wol 53. Dieser befindet sich am östlichen Plangebietsrand und ist im Plan gekennzeichnet. Die Unterhaltungspflicht dieses Gewässers ist auf den Wasser- und Bodenverband übertragen. Zur Sicherung der zukünftigen Unterhaltung ist ab Böschungsoberkante ein mindestens 7 m breiter Pflegestreifen auf beiden Seiten zu belassen.

Die Unterhaltung des Vorfluters ist durch den Vorhabenträger zu sichern, wobei die Zugänglichkeit zum Gewässer zu gewährleisten ist. Die Einfriedung des Solarparks im Bereich der Vorflut ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

12. Kataster- und Vermessungswesen

In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieser ist im Plan gekennzeichnet-

Festpunkte des geodätischen Festpunktfeldes dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Die Festlegungen des § 26 Abs. 1 - 9 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 20.10. (GVOBl. M-V S. 173) sind zu beachten.

Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010. (GVOBl. M-V S. 173) sind Grenzmarken zu schützen.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher.

Zu widerhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

13. Bergrecht

Im Ergebnis der Abnahme der durchgeführten Abschlussbetriebsplanarbeiten am 12.05.2014 wurde durch das Bergamt Stralsund am 19.05.2014 für den Tagebau Woldegk die Bergaufsicht beendet.

Der Beendigung der Bergaufsicht lagen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag des Unternehmens vom 13.05.2014
2. Befahrung am 12.05.2014
3. Abschlussbetriebsplan vom 19.12.2013
4. Abschlussbetriebsplanzulassung vom 25.04.2014

Vor Aufnahme der Arbeiten für die Photovoltaikanlage sind die Messungen für das Abschlussrisswerk des Bergwerkseigentums „Woldegk“ durchzuführen.

gebilligt durch die Stadtvertretung am: 21.05.2014
ausgefertigt am

25. 11. 14

